

Der Petent setzte sich mit seiner Eingabe für einen Erhalt des Rettungshubschraubers in der Westpfalz ein.

Die Ermittlungen hatten ergeben, dass nach Auskunft des Ministeriums des Innern und für Sport eine Bedarfsanalyse für die Stationierung eines zusätzlichen Luftrettungsmittels für die Westpfalz vorliegt, allerdings eine zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und dem Saarland abgestimmte Variante erforderlich war. Ein dazu erforderliches länderübergreifendes Gespräch habe mittlerweile stattgefunden.

Die Einrichtung eines Standortes müsse flankierend von einer effektiven Disposition der Luftrettungsmittel begleitet werden. Hierzu würden die frühzeitige und sachgerechte Einbeziehung der Luftrettungsmittel in die Disposition unter Nutzung des dreifachen Zeitvorteils bei der primären Zuführung des Notarztes zum Notfallort, die Verkürzung des Transportzeitintervalls in eine für die Indikation des Notfallpatienten geeignete Zielklinik sowie die Einhaltung des Prähospitalzeitfensters von 60 Minuten von Meldungseingang in der Integrierten Leitstelle (bzw. Rettungsleitstelle) bis zum Eintreffen der Notfallpatienten mit Tracerdiagnosen an der zur definitiven Versorgung geeigneten Zielklinik zählen. Das Ministerium erklärte, dass ein überzeugendes einsatztaktisches Zeitkonzept der notärztlichen Versorgung sowie für den ggf. notwendigen unmittelbaren Transport des Notfallpatienten in eine geeignete Zielklinik den optimalen Einsatz der Luftrettung beinhalten muss.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen komme das Bedarfsanalysegutachten zu dem Ergebnis, dass für die optimale Versorgung der Gesamtregion mit Leistungen der Luftrettung die Einrichtung eines Luftrettungsstandortes für die Raumordnungsregion Westpfalz erforderlich ist. Nach aktuellem Stand befinde sich der optimale Standort ausweislich der Empfehlung des Bedarfsanalysegutachtens im Rettungsdienstbereich Kaiserslautern. Im Bedarfsanalysegutachten seien keine luftverkehrsrechtlichen oder sonstigen genehmigungsrelevanten Belange berücksichtigt worden. Entsprechende Prüfungen könnten in ihrem Ergebnis zu einer Abweichung führen.

Das Ministerium führte weiter aus, dass im Hinblick auf die Ergebnisse des Bedarfsanalysegutachtens noch endgültiger Abstimmungsbedarf mit dem Saarland besteht, das eine Bedarfsanalyse für den nordöstlichen Teil des Bundeslandes in Auftrag gegeben hat. Diese Abstimmungen könnten Auswirkungen auf die konkretere Standortauswahl haben. Im Anschluss sei insbesondere im Hinblick auf luftverkehrsrechtliche, naturschutzfachliche sowie lärmschutzrechtliche Belange ein konkreter Standort festzulegen. Erst danach könne ein europaweites Ausschreibungsverfahren gestartet werden. Nach Auskunft des Ministeriums wird die Vorbereitung und Durchführung dieses europaweiten Vergabeverfahrens einen Zeitraum von rund sechs bis neun Monaten in Anspruch nehmen. Der Zeitrahmen hänge nicht nur von den einzuhaltenden Verfahrensschritten und Fristen des europaweiten Ausschreibungsverfahrens, sondern auch davon ab, ob künftige Bieter des Verfahrens von ihren rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, das Verfahren überprüfen zu lassen. Unabhängig hiervon sei ein Zeitrahmen von rund einem Jahr geplant.

Abschließend wies das Ministerium darauf hin, dass seit dem 2. September 2019 Christoph 66 am Interimsstandort Eßweiler zur Sicherung des Luftrettungsdienstes in der Westpfalz auf Basis eines interimswise Dienstleistungskonzessionsvertrages als

Ergebnis eines Vergabeverfahrens betrieben wird. Dieser Standort befindet sich im Rettungsdienstbereich Kaiserslautern.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 18.08.2020 beschlossen, die Eingabe einvernehmlich zu erledigen.